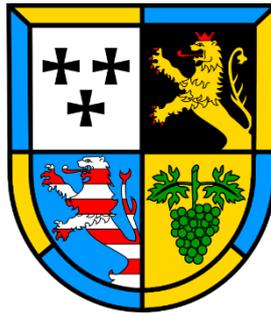


## VERBANDSGEMEINDE BAD KREUZNACH



### 4. TEILFORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUZUNGSPLANES DER VERBANDSGEMEINDE BAD KREUZNACH

ERWEITERUNG DES SONSTIGEN SONDERGEBIETES WINDENERGIENUTZUNG (ALT VG BME),  
GEMARKUNG ALTENBAMBERG

**Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB**

*Projekt 1137/ Stand: Juni 2025*

## **INHALT**

<b>1</b>	<b>Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans.....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Verfahrensablauf .....</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange.....</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Art und Weise der Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung .....</b>	<b>5</b>
4.1	Einwendung im Rahmen der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und ihre Berücksichtigung.....	5
4.2	Einwendung im Rahmen der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und ihre Berücksichtigung.....	6
<b>5</b>	<b>Gründe der Wahl des Planes nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten .....</b>	<b>7</b>

## ZUSAMMENFASSEnde ERKLÄRUNG Gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB zur 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Bad Kreuznach

### 1 ZIELE DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Ziel der vorliegenden 4. Teilfortschreibung ist die Erweiterung der bereits bestehenden Sonderbauflächen für die Windenergienutzung innerhalb der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach. Im Bereich der Gemarkung Altenbamburg soll eine bislang landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Fläche mit einer Größe von ca. 23,7 ha als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ dargestellt werden.

Die Planung erfolgt auf Grundlage des § 245e BauGB als isolierte Positivplanung. Sie dient der gezielten Ausweisung zusätzlicher Konzentrationsflächen für Windenergie ohne grundsätzliche Überprüfung der bestehenden Flächendarstellungen. Die Ausweisung berührt nicht die Grundzüge der bestehenden Planung, da der Umfang der Erweiterung mit ca. 13 % der bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen deutlich unterhalb der 25 %-Schwelle liegt, die das Baugesetzbuch als Grenze für substantielle Planänderungen definiert.

Ziel ist die langfristige Sicherung von Flächen für die regenerative Energiegewinnung unter Beibehaltung der Steuerungswirkung des Flächennutzungsplans gemäß § 35 Abs. 3 BauGB. Die Zulässigkeit weiterer Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Flächen bleibt damit ausgeschlossen.

### 2 VERFAHRENSABLAUF

Aufstellung (§ 2 Abs. 1 BauGB)	Beschluss am 17.02.2021			
Änderung Aufstellungsbeschluss (Geltungsbereich)	Beschluss am 29.11.2023			
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB)	Beschluss am 29.11.2023 ortsübliche Bekanntmachung am 07.12.2023 Beteiligung der Öffentlichkeit vom 14.12.2023 bis 19.02.2024 Beteiligung der Behörden und TÖB vom 14.12.2023 bis 19.01.2024			
Kenntnisnahme und Beschlussfassung (§§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB) sowie Annahme- und Freigabebeschluss (§§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 2 BauGB) (Abwägungsbeschluss)	28.02.2024			
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Stellungnahme der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)	Beschluss am 28.02.2024 ortsübliche Bekanntmachung am 21.03.2024 Beteiligung vom 02.04.2024 bis 02.05.2024 Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 02.04.2024 bis 02.05.2024			
Kenntnisnahme und Beschlussfassung (§§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB) sowie Annahme- und Freigabebeschluss (§§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 2 BauGB) (Abwägungsbeschluss)	05.06.2024			
Zustimmung der Ortsgemeinden (§ 67 Abs. 2 S. 2 GemO i.V.m. § 203 Abs. 2 S. 2 BauGB)	Altenbamburg	08.10.2024	Hallgarten	10.09.2024
	Biebelsheim	03.09.2024	Hochstätten	17.09.2024
	Feilbingert	24.09.2024	Neu-Bamburg	20.08.2024
	Fürfeld	02.09.2024	Pleitersheim	28.08.2024
	Hackenheim	07.11.2024	Volxheim	14.10.2024
Feststellungsbeschluss	13.11.2024			
Genehmigung durch Genehmigungsfiktion	14.03.2025			

gem. §6 Abs. 4 Satz 4 BauGB nach Ablauf der Genehmigungsfrist	
Bekanntmachung der genehmigten Flächen-nutzungsplanänderung	27.03.2025

### ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Durch die Umsetzung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach kommt es zu unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Um den Umfang der Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter abschätzen zu können, war eine detaillierte Bewertung der Situation vor Realisierung des Vorhabens anhand einer Umweltprüfung notwendig.

Bei der Erarbeitung des Umweltberichtes sowie der Durchführung der Umweltprüfung wurden die aktuell geltenden Umwelt- und Naturschutzgesetze, Technische Anleitungen, DIN-Normen sowie die zu berücksichtigenden Fachplanungen beachtet. Die darauf basierenden Vorgaben wurden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter abgehandelt.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Planung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung umfasst die neu dargestellten Bauflächen auf der Gemarkung Altenbamburg an der südlichen Gemarkungsgrenze von Altenbamburg, angrenzend an die Ortsgemeinde Hochstätten und Fürfeld sowie die Wirkzonen der Bauflächen.

Die Schutzgüter weisen derzeit folgende Prägung auf:

<b>Schutzgut Mensch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Störwirkung durch den bereits angrenzenden Windpark</li> <li>▪ Siedlungsferner Erholungswald (westlicher Bereich), weitgehend geringer Aufenthaltswert</li> <li>▪ liegt weit entfernt von den Siedlungsbereichen und besitzt nur eine geringe Eignung als Freizeit- oder Erholungsraum</li> </ul>
<b>Schutzgut Tier- und Pflanzenwelt, Biologische Vielfalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine Schutzgebiete oder Biotope innerhalb der Flächen, jedoch Landschaftsschutzgebiet „Rheinhessische Schweiz“ angrenzend</li> <li>▪ südlicher Teil von Waldfläche geprägt, westlicher Teil als landwirtschaftlich genutzte Fläche angelegt</li> <li>▪ anthropogene Überprägung durch Landwirtschaft</li> <li>▪ Vielzahl potenziell geeigneter Quartierstrukturen für verschiedene Tierarten</li> </ul>
<b>Schutzgut Fläche und Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ unversiegelte, durch menschliche Nutzung stark überprägte Flächen</li> <li>▪ Biozideinträge durch intensive Landwirtschaft</li> <li>▪ Ertragsfähigkeit mittel bis hoch</li> <li>▪ Erosionsgefahr auf den landwirtschaftlichen Flächen</li> <li>▪ erhöhtes Radonpotenzial</li> <li>▪ keine bekannten Altlasten/-verdachtsfälle</li> </ul>
<b>Schutzgut Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine Oberflächengewässer innerhalb der Fläche</li> <li>▪ keine Wasserschutzgebiete innerhalb des Geltungsbereichs</li> <li>▪ ungehinderte Versickerung von Oberflächenwasser aufgrund vollständig unversiegelter Fläche</li> <li>▪ Zusätzliche künstliche Nährstoffzufuhr durch landwirtschaftliche Nutzung</li> <li>▪ Auswaschung von Schadstoffen in das Grundwasser</li> <li>▪ östlich angrenzende Zone III des Wasserschutzgebiets Fürfeld</li> </ul>
<b>Schutzgut Klima u. Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ teilweise Überschneidung mit dem klimatischen Wirkungsraum, welcher sich von Mainz nach Simmertal erstreckt</li> <li>▪ keine wichtigen Luftaustauschbahnen im Plangebiet</li> </ul>

<b>Schutzgut Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landschaftsbild von Waldflächen, Ackerflächen und Wirtschaftswege bestimmt</li> <li>▪ Landschaftsbild durch direkt angrenzender Windpark Hochstätten geprägt</li> <li>▪ geringe Aufenthaltsqualität auf den Flächen selbst, daher wenig zur naturnahen Erholung geeignet</li> <li>▪ nachteilige Beeinflussung aufgrund der naheliegenden Bundesstraße B 420</li> </ul>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ es sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt</li> </ul>

Bei einer Beibehaltung der derzeitigen Nutzungen in den Plangebieten und seiner Umgebung ist nicht von nennenswerten Veränderungen des beschriebenen Umweltzustandes und der bestehenden Strukturen auszugehen.

Die zu erwartenden Eingriffe in die unterschiedlichen Schutzgüter durch die Umsetzung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach sind nachfolgend zusammengefasst aufgeführt:

<b>Schutzgut Mensch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ teilweise Entstehung von Sichtbeziehungen zu den WEA</li> <li>▪ geringfügige Möglichkeit der Störung der Siedlungsbereiche durch Verschattung, Feuerung und Betrieb der Windkraftanlagen. → Jedoch Minimierung durch die Einhaltung Schutzabstände zu den Ortslagen sowie durch bereits bestehenden Windpark Hochstätten.</li> </ul>
<b>Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Betroffenheit einzelner Vogelarten infolge bau-, anlage- und betriebsbedingter Wirkfaktoren</li> <li>▪ im Bereich der Fundamente und neuen Zuwegungen entfallen die Vegetationsbereiche</li> <li>▪ Beeinträchtigung von Teillebensräumen innerhalb des Untersuchungsbereiches; Störung angrenzender Lebensräume durch Lärm, Erschütterungen, Geräusche und Licht möglich. → Vermeidungs-/ Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich.</li> </ul>
<b>Schutzgut Fläche und Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beeinträchtigung und Verlust landwirtschaftlich bedeutsamer Böden</li> <li>▪ Fundamentflächen bewirken eine vollständige Versiegelung, wodurch es zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktion in diesen Bereichen kommt</li> <li>▪ Errichtung von Windenergieanlagen geht mit geringen Flächenverbrauch einher</li> <li>▪ Inanspruchnahme von Waldfläche → Ausgleichsmaßnahmen erforderlich</li> </ul>
<b>Schutzgut Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ geringfügiger Verlust von Wasserspeicherfunktionen durch geringe Neuversiegelungsrate</li> <li>▪ geringfügige Gefahr durch Betriebsphase der WEAs</li> </ul>
<b>Schutzgut Klima u. Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ aufgrund fehlenden klimatischen Leitbahnen ist nur von einem geringen Verlust an Kaltluftproduktions- und -austauschfunktionen auszugehen</li> </ul>
<b>Schutzgut Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ hohe Sichtbarkeit der WEA für die Ortsgemeinde Fürfeld, geringe Einsehbarkeit für weitere Gemeinden</li> <li>▪ geringer Stellenwert für örtliche Naherholung (Ausnahme: westliche Waldfläche)</li> <li>▪ Landschaftsbild von landwirtschaftlicher Nutzung und angrenzendem Windpark geprägt</li> <li>▪ Eingriffe durch den Bau von visuell störenden Windkraftanlagen, jedoch weitere Windenergieanlagen in der direkten Umgebung</li> </ul>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Innerhalb der Flächen sich keine Kultur- und Sachgüter kartiert</li> <li>▪ Beeinträchtigungen möglich durch archäologische Funde</li> </ul>

Eine Reihe der oben aufgeführten schutzgutbezogenen Auswirkungen lassen sich durch entsprechende ökologische Maßnahmen vermeiden, vermindern oder ausgleichen. Dazu gehören insbesondere das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Der Verlust des Schutzgut Boden lässt sich mit der vergleichsweise geringen Neuversiegelungsrate für die Errichtung von Windenergieanlagen minimieren.

Bestimmte Beeinträchtigungen wie z.B. die Auswirkungen durch Lärm, Abgase, Staub und Unruhe während der Bauphasen, lassen sich ebenfalls nicht vollständig vermeiden. Diese Auswirkungen sind allerdings zeitlich befristet und werden primär, auch nur die direkt an das Vorhabengebiet angrenzenden Bereiche, betreffen.

### **3 ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG**

#### **3.1 Einwendung im Rahmen der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und ihre Berücksichtigung**

- Hinweise und Anregungen, die nicht direkt die Ebene der Flächennutzungsplanung betreffen, sondern auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen sind, die jedoch als Sonstige Hinweise/ Hinweise für nachfolgende Verfahren in Kapitel 11 aufgenommen wurden:
  - Hinweis, dass die in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen sind
  - Hinweis, dass die ausführenden Baufirmen eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen sind
  - Hinweis zur Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE
  - Hinweis, dass archäologische Funde unverzüglich zu melden sind und ein angemessener Zeitraum einzuräumen ist, damit entsprechende Rettungsgrabungen durchgeführt werden können
  - Hinweis, dass bei dem Fund von Indizien für Bergbau, die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung empfohlen wird
  - Hinweis, dass die Erstellung eines Baugrundgutachtens einschließlich der Prüfung der Hangstabilität für jede Windenergieanlage empfohlen wird
- Hinweise, die zu redaktionellen Änderungen geführt haben
  - Hinweise zur Unterbringung der Telekommunikationslinien
  - Hinweis, dass der Beginn der Erdarbeiten frühzeitig der Landesarchäologie mitzuteilen ist
  - Hinweis, dass durch positive Standortzuweisungen für privilegierte Nutzungen der übrige Planungsraum freigehalten wird
  - Hinweis, dass der vorhandene Wald aus unterschiedlichen Waldflächen besteht
  - Hinweis, dass die vorkommenden Bodenarten in der Begründung bzw. dem Umweltbericht zu berücksichtigen sind
  - Hinweis, dass Überschneidungen von landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen mit ausgewiesenen Rohstofficherungsflächen der Regionalen Raumordnung zu unterlassen sind
- Hinweise, die zur Kenntnis genommen wurden, die jedoch keine Änderungen bewirkt haben, da sie entsprechend in der Abwägung anders begründet werden konnten, keine weitere Berücksichtigung erforderten oder in den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen sind oder bereits in der Begründung vorhanden sind
  - Hinweis, dass die Fläche als landwirtschaftlich oder als Waldfläche genutzt wird und sich angrenzend Windenergieanlage befinden, wodurch der Bereich vorbelastet ist
  - Hinweis, dass die formulierten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf den Artenschutz erhebliche Konflikte vermeiden
  - Hinweis, dass die Abstände zu nahegelegenen Schutzgebieten bereits im Laufe des Verfahrens angepasst wurden
  - Hinweis, dass die in der Anlage aufgeführten zu berücksichtigenden grundsätzlichen Belange der Straßenbaubehörde bei der Detailplanung zu beachten sind
  - Hinweis, dass der LBM Bad Kreuznach bei den weiteren Verfahrensschritten betwilligt wird
  - Hinweis, dass die Anforderungen bezüglich der Kipphöhe eingehalten werden
  - Hinweis, dass die Ausnahmeregelungen sowie die Sondernutzungserlaubnis der Erschließung zu berücksichtigen sind

- Hinweis, dass für jede geplante Zufahrt zum Windpark detaillierte Unterlagen bei der LBM Bad Kreuznach vorzulegen sind
- Hinweis, dass verkehrliche Anbindungen und Abstimmungen über Transportabwicklungen frühzeitig zu klären sind
- Hinweis, dass Aspekte der Zuwegung frühzeitig abzuklären und die Standort ansässige Straßenverkehrsbehörde sowie die Straßenbaubehörde der LBM Bad Kreuznach einzubeziehen sind
- Hinweis, dass die befristete Umwandlungsgehemigung zu berücksichtigen ist
- Hinweis, dass bei naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Wald eine frühzeitig Abstimmung mit dem Waldbesitzer und dem zuständigen Forstamt stattfindet
- Hinweis, dass auf der Ebene der Anlagenplanung ein Nachweis zu dem Immissionsschutzrechtlichen Verfahren bzgl. des Umwandlungs- bzw. Rodungsantrag zu erbringen ist
- Hinweis, dass das Geologiedatengesetz zu berücksichtigen ist

### **3.2 Einwendung im Rahmen der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und ihre Berücksichtigung**

- Hinweise und Anregungen, die nicht direkt die Ebene der Flächennutzungsplanung betreffen, sondern auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen sind, die jedoch als Sonstige Hinweise/ Hinweise für nachfolgende Verfahren in Kapitel 11 aufgenommen wurden:
  - Hinweis, dass die ausführenden Baufirmen eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen sind
  - Hinweis zur Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE
  - Hinweis, dass archäologische Funde unverzüglich zu melden sind und ein angemessener Zeitraum einzuräumen ist, damit entsprechende Rettungsgrabungen durchgeführt werden können
- Hinweise, die zur Kenntnis genommen wurden, die jedoch keine Änderungen bewirkt haben, da sie entsprechend in der Abwägung anders begründet werden konnten, keine weitere Berücksichtigung erforderten oder in den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen sind oder bereits in der Begründung vorhanden sind
  - Hinweis, dass der Ausgleich auf den nachgelagerten Ebenen abzustimmen ist
  - Hinweis, dass die LBM Bad Kreuznach im Verlauf des nachfolgenden Plan- bzw. Genehmigungsverfahrens einzubeziehen ist
  - Hinweis, dass rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft online bei der Pfalzwerke Netz AG einzuholen ist
  - Hinweis, dass der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz zu berücksichtigen ist
  - Hinweis, dass die Zulässigkeit der Planung von dem Ergebnis der Umweltprüfung abhängig ist
  - Hinweis, dass die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde kein Ersatz für Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege als Fachbehörde in Mainz
  - Hinweis, dass Bearbeitung der Artenschutzproblematik in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren geeigneter ist
  - Hinweis, dass das Merkblatt der SGD Nord auf den nachgelagerten Ebenen zu berücksichtigen ist
  - Hinweis, dass entsprechende Gutachten (Ornithologisches Fachgutachten sowie SaP zu den WEA Neubauplanungen Altenbamburg und Hochstätten, Planungsbüro für Landschaftsökologie und Naturschutz Wachenheim, 13.03.2023) durchgeführt worden sind

#### **4 GRÜNDE DER WAHL DES PLANES NACH ABWÄGUNG MIT DEN GEPRÜFTEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN**

Im Rahmen des Gesamtkonzeptes zur interkommunalen Steuerung der Windenergienutzung wurden geeignete Flächen für den gesamten Landkreis ermittelt und im Sinne einer Alternativenprüfung bewertet und geprüft. Die aktuellen Flächenvorschläge wurden anhand dieses Konzeptes vor dem Hintergrund der aktuellen Änderungen im Rahmen vorliegender Planänderung neu bewertet und im Ergebnis als geeignet eingestuft. Die Grundzüge des zugrunde liegenden Konzeptes werden somit nicht berührt. Im Rahmen verschiedener Abstimmungen wurde zudem der Umgriff der Plangebietsteile so optimiert, dass sowohl eine hohe Eignung für die Nutzung entsteht sowie eine geringe Konfliktdichte.